

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung

A. Problem

Die Erwartungen und Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern an einen modernen Staat sind hoch. Um die Herausforderungen einer gut funktionierenden Verwaltung erfüllen zu können, braucht es einen zukunftsfähigen öffentlichen Dienst mit leistungsstarken, kompetenten und zufriedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Um qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, sind die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich an den gesellschaftlichen Wandel und veränderte wirtschaftliche Anforderungen anzupassen.

Möglichkeiten zur Personalentwicklung für Beamtinnen und Beamte bietet vor allem das Laufbahnrecht. Im Land Berlin wurden das Laufbahnrecht und die Vorschriften der Laufbahnfachrichtungen im Wesentlichen im Jahr 2013 reformiert. Nachdem die Regelungen nun seit über sechs Jahren zur Anwendung kommen, ist Ergänzungsbedarf ersichtlich geworden.

Ein wesentliches Erfordernis für Ergänzungen ist bei der Rekrutierung und Bereitstellung von Beamtinnen und Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 identifiziert worden. Engpässe und Schwierigkeiten bestehen unter anderem bei der Besetzung von Führungspositionen und der Besetzung von Stellen mit Aufgaben der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, die eine langjährige und tiefgehende thematische Befassung und Erfahrung voraussetzen. Dafür steht Personal in den Bezirken und der Hauptverwaltung bereit, dem jedoch aufgrund laufbahnrechtlicher Vorgaben die Beförderung in Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verwehrt ist.

B. Lösung

In § 13 Absatz 4a Laufbahngesetz (LfbG) wird eine Verwendungsbeförderung eingeführt. Erfahrenen Beamtinnen und Beamten des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 soll damit die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Verwendungsbereichen in Ämter des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahngruppe mit einer Wertigkeit bis zu der Besoldungsgruppe A 14 befördert zu werden. Durch die Begrenzung

der Beförderung in ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 bei der Verwendungsbeförderung wird sichergestellt, dass die erhöhten Voraussetzungen der (Regel-)Beförderung nach § 13 Absatz 4 nicht unterlaufen werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Änderung des Laufbahnrechts ist geschlechtsneutral ausgestaltet und richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die theoretische Qualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin werden Mehrkosten entstehen, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann. Höhere Ausgaben für Personal sind nicht zu erwarten, da die Dienstposten im Haushalt bereits vorgesehen sind.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg hat den Gesetzentwurf zugeleitet bekommen, hierzu jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 2 Ei – P 6900-1/2019-27-2
Telefon: 9(0)20 - 2196

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Einführung der Verwendungsbeförderung

Vom

Artikel 1 Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 2.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden (Verwendungsbe-förderung), wenn

1. die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren für den Ein-satz in einem besonders festgelegten Aufgabenbereich (Verwendungs-bereich) auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich war,
2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teil-genommen hat (Verwendungsqualifizierung) und
3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsver-waltung zu beteiligen.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die

1. in einem Auswahlverfahren gemäß Satz 1 Nummer 1 erfolgreich wa-ren,
2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwen-dungsbereich, bewährt haben,
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12) von mindestens fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben und
4. in den letzten fünf Jahren vor der Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im Verwendungs-bereich mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,

sind zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zuzulassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 2

kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Sofern das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen ist, kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden. Die Absätze 2 und 5 sind anzuwenden. Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt nach Satz 1 oder 4 verliehen wurde, können auch auf anderen Dienstposten im Verwendungsbereich eingesetzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „oder 4a“ eingefügt.
2. In § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „und 4a“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Verwendungsbeförderung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „, Absatz 4a“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 4“ die Angabe „oder 4a“ eingefügt.
3. In § 24 Absatz 6 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „gut“ durch die Wörter ‚Leistungsstufe 2 („gut“)‘ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „erfolgreicher“ gestrichen und die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a Verwendungsbeförderung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden von ihrer Dienstbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen.

(2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte aufgrund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen.

(3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung bei der Verwaltungsakademie Berlin. Die Verwaltungsakademie Berlin regelt den inhaltlichen Rahmen und den Umfang der theoretischen Qualifizierung im Einvernehmen mit der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde.

(4) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.

(5) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des mit dem Dienstposten verbundenen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:

1. Haushaltswesen, Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement und Vergaberecht,
2. Personalwirtschaft, Personalmanagement und Personaleinzelangelegenheiten,
3. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik und Digitalisierung,
4. Angelegenheiten des Sozialrechts,

5. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und

6. Angelegenheiten der Beruflichen Bildung.

Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Bereiche erforderlich.“

Artikel 3 **Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung**

Die Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Verwendungsbeförderung“.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „und 4a“ eingefügt.

3. In § 16 Absatz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Verwendungsbeförderung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen.

(2) Ein dienstliches Bedürfnis nach § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes besteht nur, wenn zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte aufgrund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung im Verwendungsbereich die Anforderungen des Einstiegsamtes und des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Verwendungsbereich, dem der angestrebte Dienstposten angehört, erfüllen wird.

(3) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit hat sich die Beamtin oder der Beamte in Aufgaben zu bewähren, die dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder dem ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt entsprechen und dem in Absatz 6 genannten Verwendungsbereich entstammen, dem der Dienstposten, für den die Beamtin oder der Beamte ausgewählt wurde, zugeordnet ist. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse in den Aufgaben nach Satz 2 erworben hat, kann die Erprobungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) Während der Erprobungszeit hat die Beamtin oder der Beamte an einer theoretischen Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes

setzes teilzunehmen; diese findet dienstbegleitend statt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung führt die theoretische Qualifizierung ganz oder in Teilen selbst durch oder beauftragt damit einen geeigneten Bildungsträger. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung regelt insbesondere die Inhalte und den Umfang der theoretischen Qualifizierung.

(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt. Die Beamtin oder der Beamte erhält hierüber eine Mitteilung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung eines anderen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(6) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:

1. Außenprüfung,
2. steuerpolitisches Prozessmanagement,
3. Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung,
4. Personalwirtschaft, Personalmanagement und Personaleinzelangelegenheiten.

Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Bereiche erforderlich.“

5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung

In § 19 Satz 1 der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 Grundgesetz liegt die Zuständigkeit für die Regelung des Laufbahnrechts bei den Ländern. Nach der Föderalismusreform I wurden deshalb die laufbahnrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin mit dem Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) neu geregelt. Das Gesetz ist im Wesentlichen mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Vorschriften für die einzelnen Laufbahnfachrichtungen sind gleichzeitig oder im Laufe des Jahres 2013 und vereinzelt noch später erlassen worden.

Ziel des 2. DRÄndG war es unter anderem, einen zukunftsfähigen öffentlichen Dienst zu gewährleisten mit leistungsstarken, kompetenten, verantwortungsbewussten und zufriedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einem fortlaufenden gesellschaftspolitischen Wandel und dem Anspruch der Bevölkerung auf eine sachgerechte und finanzierbare Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen gerecht werden.

Nachdem die laufbahnrechtlichen Vorschriften nun seit über sechs Jahren zur Anwendung kommen, sind Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarfe ermittelt worden.

Ein wesentlicher Ergänzungsbedarf ist bei der Rekrutierung und Bereitstellung von Beamtinnen und Beamten im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 identifiziert worden. Unter anderem bestehen Engpässe bei der Besetzung von Führungspositionen. Weitere Engpässe bestehen bei der Besetzung von Stellen mit Aufgaben der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, die eine langjährige und tiefgehende Befassung und Erfahrung voraussetzen. In den Bezirksverwaltungen und der Hauptverwaltung steht erfahrenes Personal bereit, dem jedoch aufgrund laufbahnrechtlicher Vorgaben die Beförderung in Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt verwehrt ist.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird für erfahrene Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die Möglichkeit geschaffen, in Ämter des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahngruppe mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 befördert zu werden. Weitere Beförderungen sollen ausgeschlossen sein, ein anderweitiger Einsatz im Verwendungsbereich nicht. Die Regelung zur Verwendungsbeförderung tritt damit neben die Vorschrift des § 13 Absatz 4 Laufbahngesetz (LfbG). § 13 Absatz 4 LfbG ermöglicht Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in Ämter des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert zu werden - dies allerdings ohne eine Begrenzung auf eine Beförderung in ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14. Durch die Begrenzung der Beförderung in ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 bei der Verwendungsbeförderung wird daher sichergestellt, dass die erhöhten Voraussetzungen der Beförderung nach § 13 Absatz 4 nicht unterlaufen werden.

b) Einzelbegründungen

Zu Art. 1 (Änderung des LfbG)

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 13 LfbG)

Zu § 13 Absatz 4 LfbG:

Die Gesetzesänderung in § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 1 a) aa) des Gesetzes) dient der Behebung eines Fehlers in der Rechtsförmlichkeit. Einzelne Aufzählungsglieder sollen Bestandteil nur eines Satzes sein. Die Nummer 4 bestand jedoch aus zwei Sätzen.

Die Gesetzesänderungen der Sätze 3 und 4 (Artikel 1 Nr. 1 a) bb) des Gesetzes) dienen der Behebung eines Fehlers in der Rechtsförmlichkeit, der im Zuge des 2. DRÄndG unterlaufen ist. Der Änderungsbefehl lautete damals: „§ 13 wird wie folgt geändert: (...) Absatz 4 wird wie folgt geändert: (...) Satz 4 wird wie folgt gefasst: Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist.“ Neu gefasst werden sollte jedoch Satz 3. Dies hat dazu geführt, dass nun unterschiedliche Fassungen des § 13 Absatz 4 LfbG verwendet werden (vgl. z.B. die auf dem Berliner Vorschrifteninformationssystem abgedruckte Fassung und die bei beck-online, Die Datenbank, abgedruckte Fassung).

Zu § 13 Absatz 4a Satz 1 LfbG:

Gemäß § 13 Absatz 4a LfbG kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 nach einer dienstlichen Qualifizierung das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und im Anschluss daran höchstens das erste Beförderungsamtsamt der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 verliehen werden. § 13 Absatz 4a LfbG soll Beamtinnen und Beamten neben dem Verfahren nach § 13 Absatz 4 LfbG eine weitere Möglichkeit einräumen, in Ämter des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert zu werden, sog. Verwendungsbeförderung. Im Unterschied zum bestehenden § 13 Absatz 4 LfbG soll dies unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden, im Gegenzug ist die Befähigung auf einen bestimmten Verwendungsbereich beschränkt und die Verleihung eines Amtes höchstens der Besoldungsgruppe A 14 vorgesehen.

Durch die Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S. 543) wurde der sogenannte „Verwendungsaufstieg“ gemäß § 23a Verwaltungs- Laufbahnverordnung (VLVO) im Verwaltungsdienst mit Wirkung vom 18. August 1995 probeweise für fünf Jahre eingeführt. Hintergrund war, dass eine Aufstiegsregelung vom gehobenen in den höheren Dienst geschaffen werden sollte für bestimmte Bereiche, bei denen es nur auf Spezialwissen in der jeweiligen Verwendung, auf dieses aber in besonderem Maße ankam. § 13 Absatz 4a LfbG soll an diese Regelung anknüpfen, orientiert sich aber gleichzeitig an der neuen, durch das 2. DRÄndG geschaffenen Rechtslage. Die Trennung der Laufbahngruppen erfolgt seitdem nicht mehr zwischen einfachem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst, sondern zwischen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. § 13 Absatz 4a LfbG beinhaltet eine Regelung innerhalb der Laufbahngruppe 2. Es handelt sich mithin nicht um einen „Aufstieg“, sondern um eine „Beförderung“. Mit der Regelung werden für den betroffenen Personenkreis neue Berufs- und Karriereperspektiven eröffnet. Sie fördert die Motivation der Beamtinnen und Beamten.

Gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 LfbG ist ein Auswahlverfahren bezogen auf eine konkrete Stelle, für die der Dienstherr einen Bedarf sieht, erforderlich in Abgrenzung zum Auswahlverfahren gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LfbG, welches z.B. für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-

AVD) zentral ausgestaltet ist. Die erfolgreiche Teilnahme der Beamtin oder des Beamten am Auswahlverfahren, in dem auch Regelbewerberinnen und Regelbewerber angesprochen werden, ist notwendig, da nur so dem Anspruch der Bestenauslese Rechnung getragen werden kann.

§ 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 LfbG enthält eine Legaldefinition der Verwendungsqualifizierung. Die Verwendungsqualifizierung liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat. Die Regelung lehnt sich an § 23a Absatz 4 VLVO an, der eine „Einführung“ von 15 Monaten sowie den Besuch theoretischer Lehrveranstaltungen vorsah. Im Vergleich zur dienstlichen Qualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LfbG soll die theoretische Qualifizierung die Teilnahme an deutlich weniger Lehrveranstaltungen umfassen. Inhalt und Umfang der theoretischen Qualifizierung können zum Beispiel in Lehrplänen näher bestimmt werden.

§ 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 LfbG entspricht der Regelung des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 LfbG mit dem Unterschied, dass die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten lediglich für einen bestimmten Verwendungsbereich bestätigt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikation durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde erstreckt sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 (erfolgreich abgeschlossenes Auswahlverfahren), Nummer 2 (Bewährung während Erprobungszeit, erfolgreiche Teilnahme an theoretischer Qualifizierung) sowie auf die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG (vgl. für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes auch § 25 Absatz 6 LVO-AVD i.V.m. § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 LfbG). Durch die Gleichwertigkeitsbestätigung der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde soll die Rechtmäßigkeit und einheitliche Handhabung der Anwendung der Vorschriften über die Verwendungsbeförderung gewährleistet werden. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung bei der Gleichwertigkeitsbestätigung zu beteiligen.

Zu § 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG:

§ 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG beinhaltet die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 LfbG. Die Regelung lehnt sich unter anderem an § 13 Absatz 4 LfbG i.V.m. § 25 Absatz 1 LVO-AVD an. Im Unterschied zu § 13 Absatz 4 LfbG sollen bei der Verwendungsbeförderung gemäß § 13 Absatz 4a LfbG die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Qualifizierung jedoch auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsebene geregelt werden. Dies trägt dazu bei, dass bei den wesentlichen Voraussetzungen der Verwendungsbeförderung ein Gleichlauf bei den Laufbahnfachrichtungen hergestellt wird, deren Laufbahnen in den einzelnen Rechtsverordnungen konkretisiert werden.

§ 13 Absatz 4a Satz 2 Nummer 1 LfbG stellt klar, dass die Voraussetzung des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 LfbG (Auswahlverfahren) zeitlich vor der Verwendungsqualifizierung erfüllt sein muss.

Gemäß § 23a Absatz 1 VLVO mussten Beamtinnen und Beamte, die den Verwendungsaufstieg absolvieren wollten,

- geeignet sein,
- sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder in einem höheren Amt bewährt haben sowie

- zu Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sein.

§ 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG normiert nicht mehr ausdrücklich das Erfordernis der Eignung. Die Eignung ist in § 4 Absatz 2 LfbG definiert, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 LfbG ist bei Beförderungen nach Eignung zu entscheiden.

§ 13 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 LfbG sieht wie damals § 23a Absatz 1 VLVO vor, dass sich die Beamtin oder der Beamte mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder in einem höheren Amt bewährt haben muss.

Die frühere Voraussetzung eines Lebensalters von 45 Jahren ist aufgrund der Rechtslage nicht möglich. Ein Mindestalter von 45 Jahren ermöglicht keinen Rückschluss auf die Eignung der Beamtin oder des Beamten und stellt mithin einen Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 2 GG dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.9.2012 – 2 C 74/10, NVwZ 2013, 80, 82). § 13 Absatz 4a LfbG soll erfahrenen Beamtinnen und Beamten, die wegen des in ihren bisherigen Tätigkeiten entwickelten speziellen Fachwissens besonders geeignet erscheinen, die Verwendungsbeförderung ermöglichen. Um diesem Ziel gerecht zu werden und gleichzeitig den Vorgaben des Artikel 33 Absatz 2 GG zu genügen, muss die Beamtin oder der Beamte daher kein Mindestalter haben, aber gemäß § 13 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 LfbG sich auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete bewährt haben (vgl. zur letztgenannten Voraussetzung auch § 25 Absatz 1 Nummer 2 LVO-AVD). Hierbei sollte sich die Beamtin oder der Beamte mindestens auf einem Dienstposten im Verwendungsbereich bewährt haben.

§ 13 Absatz 4a Satz 2 Nummer 4 LfbG entspricht dem Leistungsgedanken des Artikels 33 Absatz 2 GG. Die Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung setzt hiernach voraus, dass die Beamtin oder der Beamte in den letzten fünf Jahren sowie mindestens einmalig im Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden ist (vgl. auch zur früheren Regelung § 23a Absatz 5 i.V.m. § 23 Absatz 7 VLVO i.V.m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten und Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (AEOhD)).

Sind die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 Nummer 1 bis 4 LfbG erfüllt, wird die Beamtin oder der Beamte zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zugelassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Da die Beamtin oder der Beamte während der Erprobungszeit Aufgaben wahrnimmt, für welche sie oder er noch nicht die laufbahnrechtliche Befähigung besitzt, bedarf es zur Zulassung an der Verwendungsqualifizierung eines dienstlichen Bedürfnisses. Notwendiger Bestandteil des dienstlichen Bedürfnisses ist unter anderem eine dem Aufgabenbereich des Dienstpostens entsprechende Planstelle.

Zu § 13 Absatz 4a Satz 3 LfbG:

Die Erprobungszeit kann in Ausnahmefällen auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Auch § 23a Absatz 5 i.V.m. § 23 Absatz 4 VLVO hat eine Verkürzungsmöglichkeit vorgesehen, „soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.“ Da die Wahrnehmung von im Vergleich zum aktuellen Aufgabenkreis der Bewerberin

oder des Bewerbers höherwertigeren Tätigkeiten im Verwendungsbereich (wie z.B. Aufgaben in Führungsverantwortung) erst dann möglich ist, wenn die Befähigung hierfür gegeben ist (vgl. z.B. § 3 Absatz 5 LVO-AVD), sind bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Erprobungszeit ausschließlich Zeiten in den Blick zu nehmen, in denen im Vergleich zur aktuellen Tätigkeit höherwertigere Tätigkeiten wahrgenommen wurden und werden durften. So ermöglicht z.B. auch § 24 Absatz 6 LVO-AVD eine Kürzung der Erprobungszeit nur dann, wenn die Beamtin oder der Beamte einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht tätig war oder vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

Zu § 13 Absatz 4a Satz 4 und Satz 5 LfbG:

§ 13 Absatz 4a Satz 4 LfbG stellt in Abgrenzung zur Beförderung gemäß § 13 Absatz 4 LfbG klar, dass, sofern das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen wurde, ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden kann. § 13 Absatz 2 und Absatz 5 LfbG sind hierbei weiterhin zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Absatz 2 LfbG darf nur befördert werden, wer seine Eignung in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit gemäß § 13 Absatz 2 LfbG kann hierbei nicht die Erprobungszeit i.S.d. neuen § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 LfbG sein, denn letztere ist Voraussetzung für den Erwerb der partiellen Laufbahnbefähigung (Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bis Besoldungsgruppe A 14). So erhält eine beamtete Dienstkraft in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 S, die erfolgreich am Verfahren der Verwendungsbeförderung des neuen § 13 Absatz 4a LfbG für einen Dienstposten mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 teilgenommen hat, erst nach Bestätigung der Gleichwertigkeit i.S.d. § 13 Absatz 4a LfbG die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Erst dann ist die Verleihung des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13) möglich. Mit der Verleihung des Einstiegsamtes beginnt die Erprobungszeit von sechs Monaten gemäß § 13 Absatz 2 LfbG für das Amt der Besoldungsgruppe A 14. Die Verleihung des Amtes der Besoldungsgruppe A 13 ist in diesen Fällen keine Beförderung, da weder ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, noch ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel einer Laufbahngruppe verliehen wird. Die Beförderungssperrfrist des § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, zweite Alternative LfbG greift demnach nicht. Die Verleihung des höheren Amtes (Besoldungsgruppe A 14) ist bei Vorliegen der weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen und der erfolgreichen Erprobung frühestens nach sechs Monaten möglich.

Für Beamtinnen und Beamte in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12, die erfolgreich am Verfahren der Verwendungsbeförderung für einen Dienstposten mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 14 teilgenommen haben, ist nach der Bestätigung der Gleichwertigkeit eine (Sprung-)Beförderung in das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13) möglich, denn wegen § 13 Absatz 4a Satz 1 LfbG („Abweichend von Absatz 3 ...“) ist das darunterliegende Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen. Jedoch ist in diesen Fällen § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, zweite

Alternative LfbG zu beachten. Hiernach ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, das bisherige Amt brauchte nicht regelmäßig durchlaufen zu werden. Bei dem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13) handelt es sich um ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist. Die Erprobungszeit von sechs Monaten gemäß § 13 Absatz 2 LfbG für das höherwertige Amt (Besoldungsgruppe A 14) fällt dann in die Wartezeit nach § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, zweite Alternative LfbG.

Zu § 13 Absatz 4a Satz 6 LfbG:

Gemäß § 23a Absatz 2 VLVO umfasste der Verwendungsbereich Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen die Beamtin oder der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen konnte. Entsprechend stellt § 13 Absatz 4a Satz 6 LfbG klar, dass sich die Verwendungsbeförderung auch auf andere geeignete Dienstposten im Verwendungsbereich erstreckt. Maßgeblich ist nicht der Dienstposten, sondern der Verwendungsbereich, der durch die fachlichen Anforderungen oder die fachverwandten Tätigkeiten derselben Fachrichtung gekennzeichnet ist.

Zu § 13 Absatz 4a Satz 7 LfbG:

Wie bei § 13 Absatz 4 LfbG wird das Nähere durch die Rechtsverordnungen geregelt.

Zu § 13 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 LfbG:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 LfbG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 2 (Änderung der LVO-AVD)

1. Zu Art. 2 Nr. 1 (Übersicht)

Zur Konkretisierung der Verwendungsbeförderung gemäß § 13 Absatz 4a LfbG wird auf Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 7, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 LfbG ein „§ 25a Verwendungsbeförderung“ geschaffen.

2. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 3 LVO-AVD)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

3. Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 24 Absatz 6 LVO-AVD)

Es handelt sich um eine aufgrund der Behebung des im Zuge des 2. DRÄndG bei § 13 Absatz 4 LfbG unterlaufenen Fehlers in der Rechtsförmlichkeit erforderliche Folgeänderung.

4. Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 25 LVO-AVD)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 4 ist eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 handelt es sich um eine aufgrund der Behebung des im Zuge des 2. DRÄndG bei § 13 Absatz 4 LfbG unterlaufenen Fehlers in der Rechtsförmlichkeit erforderliche Folgeänderung und um eine sprachliche Bereinigung.

5. Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 25a LVO-AVD)

§ 25a LVO-AVD enthält nähere Regelungen der Verwendungsbeförderung gemäß § 13 Absatz 4a LfbG, insbesondere zu Zuständigkeiten, Verwendungsbereichen sowie zum Umfang der Gleichwertigkeitsprüfung.

Gemäß § 25a Absatz 1 LVO-AVD werden die Beamtinnen und Beamten von ihrer Dienstbehörde zur Verwendungsqualifizierung zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG vorliegen.

§ 25a Absatz 2 LVO-AVD konkretisiert die Anforderungen an die mit der Verwendungsbeförderung verbundene Stelle, Befähigung sowie Tätigkeit.

§ 25a Absatz 3 LVO-AVD legt die Zuständigkeit der VAK für die theoretische Qualifizierung und das damit verbundene Verfahren fest. Die Dienstbehörden melden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung bei der Verwaltungsakademie Berlin. Die jeweilige Dienstbehörde soll mit der Beamtin oder dem Beamten einen individuellen Fortbildungsplan abstimmen und diesen an die Verwaltungsakademie herantragen. Die Verwaltungsakademie gibt hinsichtlich des Inhalts der theoretischen Qualifizierung einen Rahmen vor und bestimmt den Umfang der Qualifizierung, jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde.

§ 25a Absatz 4 LVO-AVD soll bekräftigen (s. bereits § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2: „in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt“), dass die Beamtinnen und Beamten während der Erprobungszeit die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahrnehmen.

§ 25a Absatz 5 LVO-AVD verweist bezüglich der zu ermöglichenden Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit sowie der gebotenen Gleichbehandlung von Teilzeitkräften auf § 16 Absatz 4 LVO-AVD.

Gemäß § 25a Absatz 6 LVO-AVD bestätigt die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation auf Antrag der Dienstbehörde. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erstreckt sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 (erfolgreich abgeschlossenes Auswahlverfahren) und Nummer 2 (Bewährung während Erprobungszeit, erfolgreiche Teilnahme an theoretischer Qualifizierung) sowie auf die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG (zwei Dienstposten, fünf Jahre in Amt A 12 oder mehr, gute Leistungen). Dem Antrag der Dienstbehörde sind die Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung und Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation erforderlich sind. In Anlehnung an § 25 Absatz 6 Satz 2 und 3 LVO-AVD wird klargestellt, dass die Gleichwertigkeitsbestätigung keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 begründet und dass die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des neuen Amtes in ihrer bisherigen Rechtsstellung verbleiben (vgl. auch § 23a Absatz 5 i.V.m. § 23 Absatz 5 VLVO).

Nach der früheren Rechtslage hatte die Personalkommission des Senats Verwendungsbereiche jeweils für die Hauptverwaltung und die oberste Dienstbehörde für die übrigen beamteten Dienstkräfte des nichttechnischen Verwaltungsdienstes festgelegt, die per Rundschreiben bekannt gegeben wurden, vgl. § 23a Absatz 2 Satz 3 VLVO. So wurden beispielsweise in einem Rundschreiben vom 30. Oktober 1997 für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in den Bezirksverwaltungen folgende Verwendungsbereiche festgelegt:

„1.1 Angelegenheiten des Standesamtes

1.2 Vormundschaftswesen

1.3 Haushaltswesen

1.4 Personalwirtschaft

1.5 Kassenwesen

1.6 Organisation einschließlich IuK- Technik

1.7 Personaleinzelangelegenheiten (unter der Bedingung, dass in der niedrigeren Laufbahn umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Beamtenrecht und im Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erworben wurden)“, vgl. Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I (DBl. I Nr. 1 / 30.01.1998, S. 3).

Für die Hauptverwaltung legte die Personalkommission mit Rundschreiben vom 24. Oktober 1995 (DBl. I Nr. 10 / 22.12.1995, S. 237) folgende Verwendungsbereiche im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst fest:

„1. Haushaltswesen

2. Personalwirtschaft

3. Kassenwesen

4. Organisation einschließlich IuK-Technik und

5. Personaleinzelangelegenheiten (unter der Bedingung, dass in der niedrigeren Laufbahn umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Beamtenrecht und im Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erworben wurden)“.

In § 25a Absatz 7 Satz 1 LVO-AVD werden die Verwendungsbereiche, für die im Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes ein erhöhter Bedarf an Spezialistinnen und Spezialisten gesehen wird, aus Praktikabilitätsgründen nun einheitlich und in der LVO-AVD selbst festgelegt. Auf dem künftigen Dienstposten sind gemäß § 25a Absatz 7 Satz 2 Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Bereiche (z.B. im Vergaberecht) erforderlich.

Zu Art. 3 (Änderung der StLV)

1. Zu Artikel 3 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zur Konkretisierung der Verwendungsbeförderung gemäß § 13 Absatz 4a LfbG wird auf Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 7 und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 LfbG ein „§ 16a Verwendungsbeförderung“ geschaffen.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StLV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 16 Absatz 6 StLV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Ausfluss der Behebung eines Fehlers in der Satzzählung bei § 13 Abs. 4 LfbG ist (s. Artikel 1 Nummer 1 a) bb) des Gesetzes).

4. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 16a StLV)

§ 16a StLV enthält nähere Regelungen zur Verwendungsbeförderung gemäß § 13 Absatz 4a LfbG, insbesondere zu Zuständigkeiten, Verwendungsbereichen sowie zur Gleichwertigkeitsbestätigung.

In Absatz 1 wird bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten von der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verwendungsqualifizierung zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 LfbG vorliegen.

In Absatz 2 wird das dienstliche Bedürfnis nach § 13 Abs. 4a Satz 2 LfbG konkretisiert.

Absatz 3 konkretisiert (s. bereits § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2: „in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt“), dass die Beamtinnen und Beamten während der Erprobungszeit Aufgaben aus einem der in Absatz 6 genannten Verwendungsbereiche wahrzunehmen haben, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Des Weiteren wird bestimmt, wann ein Ausnahmefall im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 3 LfbG vorliegt, der eine Kürzung der Erprobungszeit rechtfertigt. Eine Kürzung der Erprobungszeit ist nur möglich, wenn die durch die Erprobungszeit zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten ganz oder teilweise bereits durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworben wurden. Zeiten, in denen Aufgaben übertragen waren, die regelmäßig auch von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes wahrgenommen werden, kommen für eine Anrechnung grundsätzlich nicht in Betracht. Beispielsweise können entsprechende Erfahrungen im Rahmen einer Beförderungsqualifizierungsmaßnahme nach § 16 StLV, die nicht abgeschlossen wurde, stammen.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die theoretische Qualifizierung, die neben der praktischen Tätigkeit zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes im Verwendungsbereich befähigen soll, dienstbegleitend während der Erprobungszeit stattfindet. Die Einzelheiten der Qualifizierung werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

In Absatz 5 wird bestimmt, dass die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung (Laufbahnordnungsbehörde) die Gleichwertigkeitsbestätigung vornimmt. Zudem wird klargestellt, dass kein Rechtsanspruch auf Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 besteht.

In Absatz 6 werden die maßgeblichen Verwendungsbereiche festgelegt.

5. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 StLV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Ausfluss der Behebung eines Fehlers in der Satzzählung bei § 13 Abs. 4 LfbG ist (s. Artikel 1 Nummer 1 a) bb) des Gesetzes).

Zu Art. 4 (Änderung von § 19 StPBSV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Ausfluss der Behebung eines Fehlers in der Satzzählung bei § 13 Abs. 4 LfbG ist (s. Artikel 1 Nummer 1 a) bb) des Gesetzes).

Zu Art. 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligung

Der Gesetzentwurf zur Einführung der Verwendungsbeförderung ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat (HPR) und der Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP) als Beschäftigtenvertretungen für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin sowie dem Rat der Bürgermeister (RdB) zugeleitet worden. Eingegangen sind Stellungnahmen des dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb), des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Berlin-Brandenburg (DGB) sowie des HPR.

Allgemeines

Der dbb begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich als Instrument zur Personalentwicklung Berufserfahrener und zur Stellenbesetzung.

DGB und HPR würdigen den Gesetzentwurf als eine Initiative für den Erhalt der Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung Berlins und begrüßen die Einführung der Verwendungsbeförderung ebenfalls grundsätzlich. Der Gesetzentwurf stelle aber lediglich einen ersten, zu kleinen Schritt für eine Laufbahnreform dar und könne insgesamt nur als ungenügend bewertet werden. Die Forderungen nach einem durchlässigen Laufbahnrecht mit einer Verzahnung der Ämter, einem Aus- und Fortbildungssystem mit Punkten und Möglichkeiten zum Auf- und Durchstieg werden wiederholt.

Der Senat erwidert hierzu:

Das Laufbahngesetz (LfbG) unterstützt die berufliche Entwicklung der Beamtinnen und Beamten des Landes durch unterschiedliche und zielgruppenorientierte Möglichkeiten der Beförderung und des Aufstiegs. Diese Maßnahmen der Personalentwicklung werden jeweils von dienstlichen Qualifizierungen der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) flankiert. Der Bereich der Personalentwicklung ist zudem fester Bestandteil der Personalpolitischen Aktionsprogramme 2017/2018 und 2019/2020.

Zu den Voraussetzungen (§ 13 Absatz 4a Satz 1 und Satz 2 LfbG)

DGB und HPR bewerten die Voraussetzungen für die Verwendungsbeförderung als zu kompliziert und halten deren Erfüllung für zu langwierig. Erst nach geschätzten drei Jahren könne eine Besoldung nach A 13/14 erhalten werden, obwohl entsprechende Aufgaben bereits wahrgenommen würden. Die Regelung sei demotivierend und abschreckend.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Beamtinnen und Beamten besitzen nicht die laufbahnrechtliche Qualifikation für die ausgeschriebenen Stellen. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind daher angemessen, um die Anforderungen an die Befähigung im Sinne von Artikel 33 Ab-

satz 2 GG für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 künftig zu erfüllen. Beispielhaft sei hier der Bereich der Personalführung genannt. Dies gilt besonders auch in Abgrenzung zu der Beförderung nach § 13 Absatz 4 LfbG, deren zeit- und leistungsintensive Voraussetzungen, wie z.B. ein Master-Studium bzw. die dienstliche Qualifizierung an der VAK, nicht unterlaufen werden sollen.

DGB und HPR meinen, dass zu den Voraussetzungen gehöre, dass Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 angehören und mindestens 5 Jahren Erfahrung in ihrem Verwendungsbereich vorweisen müssten.

Der Senat erwidert hierzu:

Diese Annahme von DGB und HPR ist nicht richtig. Zu den Voraussetzungen gehört, dass sich die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fach- und Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich (§ 13 Absatz 4a Satz 2 Nr. 2 LfbG), sowie in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt (§ 13 Absatz 4a Satz 2 Nr. 3 LfbG) bewähren. Eine Bewährung in verschiedenen Aufgabengebieten ist auch Voraussetzung z.B. für den Bewährungsaufstieg im nichttechnischen Verwaltungsdienst nach § 18 LVO-AVD.

Der HPR trägt vor, dass wenn die in Rede stehenden Funktionen einer Bewertung unterzogen würden und im Ergebnis Bewertungen entstehen könnten, die Ämtern der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zuzuordnen sind, diese durch die aktuellen Funktionsinhaber nicht mehr wahrgenommen werden könnten.

Der Senat erwidert hierzu:

Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar, denn der Gesetzentwurf behandelt nicht die aktuelle Funktion, sondern die Bewerbungen auf zu besetzende Dienstposten.

Der dbb spricht sich zudem für eine Öffnung der Verwendungsbeförderung für Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie neben dem Aufstieg auch für die Laufbahngruppe 1 mit zweitem Einstiegsamt aus.

Der Senat erwidert hierzu:

§ 13 Absatz 4a LfbG orientiert sich an dem ehemaligen Verwendungsaufstieg, der sich auf den Aufstieg aus dem ehemals gehobenen Dienst in den ehemals höheren Dienst beschränkte.

Eine in Bezug auf die Beförderungsmöglichkeiten vergleichbare Regelung für die Laufbahngruppe 1 findet sich in § 14 LfbG (hier Bewährungsaufstieg) und dessen Ausprägung in den jeweiligen Laufbahnverordnungen (bspw. für den nichttechnischen Verwaltungsdienst in § 18 LVO-AVD).

DGB und dbb sprechen sich dafür aus, die Verwendungsbeförderung in weiteren bzw. allen Laufbahnfachrichtungen, inklusive Vollzugslaufbahnen, einzuführen.

Der Senat erwidert hierzu:

Es obliegt den Laufbahnordnungsbehörden Verwendungsbereiche – im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung - in die Laufbahnverordnungen einzuführen, § 3 Absatz 2 LfbG.

Zu den Rechtsfolgen

Begrenzung von Beförderung bis A 14 (§ 13 Absatz 4a Satz 1 und Satz 4 LfbG)

Die Beteiligten kritisieren, dass die Beförderungsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu kurz greife. In Anlehnung an § 27 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) solle eine Beförderung bis zum zweiten Beförderungsamte der Laufbahn, also bis zur Besoldungsgruppe A 15, möglich sein. DGB und HPR konkretisieren die Forderung dahingehend, dass für eine Entwicklung ab der Besoldungsgruppe A 14 gegebenenfalls besondere Qualifizierungserfordernisse und/ oder besondere berufliche Erfahrungen hinzukommen könnten. Der dbb ergänzt, dass der Abstand zu § 13 Abs. 4 LfbG dadurch gewahrt werde, dass dieser die volle Laufbahnreichweite eröffne. § 13 Abs. 4 LfbG sei ein Instrument für jüngere Beamtinnen und Beamte, welches für Lebensältere, z.B. aus familiären Gründen, eine zu große Hürde darstelle. DGB und HPR führen § 27 BLV als generelle Referenzregelung zum Auf- und Durchstieg an.

Der Senat erwidert hierzu:

Eines der Ziele des Gesetzentwurfs ist es, eine Regelung in Abgrenzung zu § 13 Absatz 4 LfbG zu schaffen. Eine Regelung, die in Anlehnung an den weggefallenen § 23b VLVO eine Entwicklung über A 14 hinaus sowie den Einsatz über den Verwendungsbereich hinaus ermöglicht, würde diesem Ziel widersprechen und die besonderen Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 LfbG unterlaufen.

Außerdem wird die Verwendungsbeförderung mit dem Spezialwissen der Beamtinnen und Beamten begründet. Sie kommt nur für Dienstposten in Betracht, bei denen es gerade auf das Wissen in einem überschaubaren und geschlossenen Rechts- und Fachgebiet ankommt. Ab dem zweiten Beförderungsamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 15) verschiebt sich der Fokus der Tätigkeit hin zu Führungsaufgaben, die im Gegensatz zu einer Spezialisierung breiter gefächerte Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Auch im Vergleich zu § 27 BLV ist eine Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten nicht angezeigt. Während § 13 Absatz 4a LfbG ausschließlich die Beförderung aus einem Amte der Laufbahngruppe 2 mit erstem Einstiegsamte in ein Amte der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamte vorsieht, kann im Rahmen von § 27 BLV in jede höhere Laufbahn befördert werden. Das zweite Beförderungsamte der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamte bzw. im mittleren und gehobenen Dienst stellt aber nicht die breiteren Anforderungen, z.B. an Führung, wie es in einem Amte der Besoldungsgruppe A 15 erforderlich wäre. Die Auffassung, wonach es sich bei dem Verfahren nach § 27 BLV um ein weniger langwieriges Verfahren handelt, wird hier nicht geteilt. Exemplarisch sei allein auf das bisherige Erfordernis einer Dienstzeit von zwanzig Jahren hingewiesen, wobei fünf davon im jeweiligen Endamte der bisherigen Laufbahn verbracht worden sein müssen.

Dem Hinweis auf § 27 BLV als Referenzregel zum „Auf- und Durchstieg“ kann schon deshalb nicht gefolgt werden, da ein laufbahnrechtlicher Auf- und Durchstieg hier nicht vorgesehen ist. Dies wird bereits systematisch durch die Stellung von § 27 BLV deutlich. Die Norm steht in dem Unterabschnitt „Sonderregelungen“ und gerade nicht in dem Unterabschnitt „Aufstieg“, wo in §§ 35 ff. BLV Aufstiegsverfahren mit hohen Anforderungen vorgesehen sind. § 27 BLV regelt keinen Aufstieg in eine höhere Laufbahn, sondern eine Ausnahme der Zulassung zu bestimmten Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte, ohne dass es ein Aufstiegs- und Qualifizierungsverfahren gibt. Durch § 27 BLV findet demnach kein Laufbahnwechsel statt, denn § 27 Absatz 4 und Absatz 5 BLV stellen klar, dass

Beamtinnen und Beamten ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen wird, nicht aber ein Amt einer neuen Laufbahn.

Erprobungszeit (§ 13 Absatz 4a Satz 1 Nr. 2, Satz 3 LfbG)

DGB und HPR kritisieren die Erprobungszeit. Die Eignung sei bereits durch die langjährige Aufgabenwahrnehmung bewiesen.

Der Senat erwidert hierzu

Diese Auffassung widerspricht dem Laufbahngesetz. Die Eignung für ein Beförderungsammt kann nicht im jeweils ausgeübten Amt nachgewiesen werden. Gleiches gilt für den Nachweis der Befähigung für das höhere Einstiegsamt der Laufbahngruppe.

Auswahlverfahren (§ 13 Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 LfbG)

Der RdB plädiert dafür, von einem dezentralen Auswahlverfahren abzusehen.

Die neue Regelung solle für einen bestimmten Personenkreis neue Berufs- und Karriereperspektiven öffnen und die Motivation fördern. Voraussetzung solle jedoch auch ein dezentrales Auswahlverfahren sein. In einigen der genannten Verwendungsbereiche seien die Anforderungen gestiegen, so dass dies ohnehin eine Stellenneubewertung bei Freiwerden erforderlich mache. Wenn nun jedoch der/die Stelleninhaber/in zukünftig aus dienstlichem Interesse in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in seinem Verwendungsbereich verwendet werden soll, stelle sich hier die Frage, ob ein dezentrales Auswahlverfahren zwingend erforderlich sei (Planstelle besetzt, nur höhere Wertigkeit frei).

Bei dem erforderlichen Auswahlverfahren gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 LfbG seien auch Regelbewerberinnen/Regelbewerber zugelassen. Das könne jedoch die beabsichtigte Verwendungsbeförderung im Zusammenhang mit einer individuellen Personalentwicklungsmaßnahme erschweren. Bei der erstmaligen Hebung der Planstelle sei ein Stellenausschreibungsverfahren nach Beschluss Nr. 8652 vom 09.06.2020 des Landespersonalausschusses (Allgemeine Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung und Besetzung von Ämtern außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn) nicht erforderlich. Es bedürfe daher nochmals einer Klarstellung hinsichtlich des Erfordernisses eines Auswahlverfahrens in der Dienststelle.

Der Senat erwidert hierzu:

Ein Auswahlverfahren ist zwingend durchzuführen, um dem Grundsatz der Bestenauslese Rechnung zu tragen. Dies ist besonders relevant, da im Gegensatz zum „Regelaufstieg“ in das Laufbahnsegment des zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. höherer Dienst) kein zentrales Auswahlverfahren für die theoretische Qualifizierung zu durchlaufen ist.

Ein Beschluss des LPA kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Ausgestaltungen treffen. Hier legt § 13 Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 LfbG fest, dass eine Ausschreibung durchzuführen ist. Weiterer Spielraum besteht insofern nicht.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der LPA-Beschluss Nr. 7882 vom 03.03.2009, der nach der Systematik des Laufbahngesetzes sinngemäß auch auf das Verfahren zur Verwendungsbeförderung anzuwenden wäre, bei der Einführung im Rahmen von Aufstiegsverfahren auf einer Planstelle als zwingende Voraussetzung ein ordnungsgemäßes Ausschreibungs- und wahlverfahren vorsieht. Er ist gegenüber dem LPA-Beschluss Nr. 8652 vom 09.06.2020 spezieller. Der LPA-Beschluss Nr. 8652 regelt in Absatz 3 eine Ausnahme von der Stellenausschreibung, wenn die besetzte Stelle erstmalig seit der planmäßigen Besetzung angehoben wurde. Eine Hebung um zwei Be-

soldungsgruppen ist davon nicht erfasst (vgl. hierzu auch das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 58/2004 vom 03.11.2004, welches sich inhaltlich am LPA-Beschluss zur Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht bei erstmaliger Hebung orientiert).

Theoretische Qualifizierung (§ 13 Absatz 4a Satz 1 Nr. 2 LfbG)

DGB und HPR bemängeln, dass die Qualifizierung unklar sei. Die Qualifizierung sollte bei verantwortungsvoller und aufgabenorientierter Personalentwicklung bereits erworben sein.

Der Senat erwidert hierzu:

Um das Gesetz selbst nicht zu überfrachten, erfolgen die Regelungen zu Inhalt und Umfang der theoretischen Qualifizierung in bzw. über die jeweiligen Laufbahnverordnungen. So regelt beispielsweise die VAK den inhaltlichen Rahmen und den Umfang der theoretischen Qualifizierung im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Einvernehmen mit der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde. Eine nähere Ausgestaltung ist in Lehrplänen der VAK möglich. Die Regelung orientiert sich an dem Verfahren zu § 13 Absatz 4 LfbG. Dies bietet auch die notwendige Flexibilität für Anpassungen und die Berücksichtigung des individuellen Fortbildungsbedarfs. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, dass die Qualifizierung deutlich weniger Lehrveranstaltungen umfassen soll als die dienstliche Qualifizierung im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 LfbG.

Der RdB plädiert dafür, dass eine Konkretisierung des zeitlichen Mindestumfangs der theoretischen Qualifikation in die Regelung des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 LfbG aufgenommen werde.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Senatsverwaltung für Finanzen beabsichtigt ein Rundschreiben zur Konkretisierung der theoretischen Qualifizierung mit einer Dauer von 40 Doppelstunden zu veröffentlichen. Anpassungen hinsichtlich der Dauer der Qualifizierung können bei Bedarf in einem Rundschreiben flexibler nachjustiert werden als durch eine Gesetzesänderung.

Amt in dem Verwendungsbereich (§ 13 Absatz 4a Satz 4 LfbG)

DGB und HPR kritisieren die Einschränkung auf Dienstposten im Verwendungsbereich.

Der Senat erwidert hierzu:

Ziel der Vorschrift ist es, neben und in Abgrenzung zu § 13 Absatz 4 LfbG eine weitere Möglichkeit der Beförderung zu schaffen. Eine Regelung, die eine volle Verwendungsbreite vorsieht, würde diesem Ziel widersprechen und die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 LfbG unterlaufen.

Zudem beruht die Möglichkeit der Verwendungsbeförderung auf dem Spezialwissen der Beamtinnen und Beamten und der langjährigen Erfahrung in einem bestimmten Gebiet. Ohne die Beschränkung auf Verwendungsbereiche wäre diese Begründung hinfällig und die Regelung könnte mit Blick auf Art. 33 Absatz 2 GG bedenklich sein, da die laufbahnrechtliche Qualifikation nicht vorliegt.

Auch § 27 BLV ist auf geeignete Dienstposten beschränkt, s. insb. § 27 Absatz 2 und 5 BLV.

Leistungsnachweis (§ 25a Absatz 3 LVO-AVD)

DGB und HPR merken an, dass Leistungsnachweise angesichts der Zielgruppe entbehrlich seien.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Leistungsnachweis war bereits in dem zur Verbändebeteiligung zugesandten Gesetzentwurf gestrichen.

Verwendungsbereiche (§ 25a Absatz 7 LVO-AVD)

Der dbb plädiert für die Aufnahme eines Verwendungsbereichs „Polizei- und Ordnungsrecht“, um Beamtinnen und Beamten der bezirklichen Ordnungsämter und innerhalb des Verwaltungsbereichs der Polizei ebenfalls Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Der Senat erwidert hierzu:

Dieser Bereich wurde von den Bezirken und der für den Polizeidienst zuständigen Senatsverwaltung nicht genannt. Ein spezifischer Bedarf ist daher unklar und müsste konkretisiert werden.

Der RdB plädiert dafür, die Verwendungsbereiche in § 25a Absatz 7 LVO-AVD zu erweitern. Die „Leitung des Fachdienstes Materielle und Familienstützende Hilfen“ (sofern dieser nicht unter Nr. 5 Kinder- und Jugendhilfe- und Sozialhilfeangelegenheiten zu subsumieren sei) und die „Leitung des Fachbereiches Verwaltung im Straßen- und Grünflächenamt“ sollten als Verwendungsbereiche Niederschlag im Gesetzentwurf finden.

Der RbB plädiert weiterhin dafür, dass Führungspositionen, z. B. Leitung und stellv. Leitung Jobcenter, unter den Verwendungsbereich „Angelegenheiten des Sozialrechts“ fallen.

Der Senat erwidert hierzu:

Bei der „Leitung des Fachdienstes Materielle und Familienstützende Hilfen“ sowie der „Leitung des Fachbereiches Verwaltung im Straßen- und Grünflächenamt“ handelt es sich um einzelne Dienstposten. Dienstposten wie Fachbereichsleitungen sind keine „Bereiche“ im Sinne des § 25a Absatz 7 LVO-AVD, die durch fachliche Anforderungen/fachverwandte Tätigkeiten gekennzeichnet sind.

Der Hinweis auf „Nr. 5 Kinder- und ...“ bezieht sich auf die Fassung des Gesetzesentwurfs aus der Verwaltungsbeteiligung, denn § 25a Absatz 7 Nr. 5 LVO-AVD des Entwurfs benennt aktuell „Angelegenheiten des Gesundheitswesens“. Der frühere Verwendungsbereich in Nr. 5 „Kinder- und Jugendhilfe- und Sozialhilfeangelegenheiten“ ist nunmehr deutlich weiter gefasst und unter Nr. 4 als „Angelegenheiten des Sozialrechts“ normiert.

Die Verwendungsbereiche wurden bereits im Rahmen der Verwaltungsbeteiligung weiter gefasst, um mehr Flexibilität bei Änderungen des individuellen Aufgabenschnitts innerhalb des Verwendungsbereichs zu ermöglichen. Zudem wurden geltend gemachte Bedarfe ggf. in weiteren Verwendungsbereichen berücksichtigt.

Es ist demnach davon auszugehen, dass die „Leitung des Fachdienstes Materielle und Familienunterstützende Hilfen“ – abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Dienstpostens - in den Verwendungsbereich „Angelegenheiten des Sozialrechts“ (§ 25a Absatz 7 Nr. 4 LVO-AVD) fällt.

Die „Leitung des Fachbereichs Verwaltung im Straßen- und Grünflächenamt“ fällt nicht in den Anwendungsbereich der LVO-AVD, soweit es sich um Dienstkräfte in der Laufbahnfachrichtung technische Dienste handelt. Eine Verwendungsbeförderung müsste in diesem Fall ggf. in die LVO-Technische Dienste aufgenommen werden.

Die Aufgaben der Geschäftsführung und stellv. Geschäftsführung der Jobcenter werden im SGB II, das die Grundsicherung der Arbeitssuchenden regelt, unter § 44d SGB II festgelegt. Diese können daher unter den Verwendungsbereich § 25 Absatz 7 Nummer 4 LVO-AVD „Angelegenheiten des Sozialrechts“ subsumiert werden.

Erweiterung Verwendungsbereiche Steuer (§ 16a Absatz 6 StLV)

Der dbb regt die Erweiterung der Einsatzbereiche für Finanzämter an, z.B. um Bereiche der Rechtsbehelfsstelle, Dozierende in der Aus- und Fortbildung, Sachgebietsleitung im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen.

Der Senat erwidert hierzu:

Soweit der dbb anregt, die in § 16a Absatz 6 StLV aufgeführten Verwendungsbereiche für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung zu erweitern, geht er von der Annahme aus, dass es dem Grunde nach in allen Verwaltungsbereichen geeignete Dienstposten für eine Verwendungsbeförderung gibt. Dies trifft jedoch nicht zu. Im Land Berlin und mithin auch in der Berliner Steuerverwaltung wird die Dienstpostenbewertung unter Nutzung des Standards und des Gutachtens G 1/2009 der KGSt® durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wurden die im Gesetzentwurf aufgeführten Verwendungsbereiche bestimmt. Weitere Verwendungsbereiche kommen aus organisatorischer und stellenwirtschaftlicher (insbesondere bewertungsmäßiger) Sicht derzeit nicht in Betracht. In den vom dbb beispielhaft aufgeführten Bereichen lassen die dort regelmäßig auszuübenden Tätigkeiten bei der Dienstpostenbewertung unter Nutzung des KGSt®-Gutachtens keine Wertigkeiten nach Besoldungsgruppe A 13 oder höher zu.

So sind die Sachbearbeitungsdienstposten in den Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter regelmäßig nach Besoldungsgruppe A 10 bzw. A 11 bewertet. Bei zusätzlicher Wahrnehmung einer Hauptsachbearbeitungsfunktion ist eine Bewertung nach A 12 möglich.

Die Dozenten für die Ausbildung (Fachhochschule für Finanzen / Landesfinanzschule) sind organisatorisch dem Land Brandenburg zugeordnet. Die Dozententätigkeiten sind grundsätzlich mit Besoldungsgruppe A 11 bzw. A 12 bewertet. Nur für Dozententätigkeiten mit Lehrinhalten, zu deren Vermittlung es einer juristischen Ausbildung (Bestehen mindestens der ersten juristischen Prüfung) bedarf, sind Bewertungsentscheidungen nach A 13 und A 14 möglich. Die Dienstposten der hauptamtlich in der Fortbildung eingesetzten Dozentinnen und Dozenten der Finanzschule Berlin sind regelmäßig nach Besoldungsgruppe A 11 bzw. A 12 bewertet. Im Einzelfall – bei Wahrnehmung übergeordneter Koordinationsaufgaben – ist eine Bewertung nach A 13S vorgesehen.

Die Dienstposten der Sachgebietsleitungen im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin sind grundsätzlich nach Besoldungsgruppe A 12 bewertet. Bei zusätzlicher Wahrnehmung eines Hauptsachgebietes ist diese Funktion nach A 13S bewertet. Nur Leitungsfunktionen, die nach dem Anforderungsprofil regelmäßig die zweite juristische Prüfung oder ein vergleichbares Qualifikationsniveau erfordern (z. B. Leitung bedeutender Hauptsachgebiete), sind nach A 14 bzw. A 15 bewertet.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass es aus stellenwirtschaftlicher und organisatorischer Sicht keine Veranlassung gibt, die bisher für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung benannten Verwendungsbereiche für das geplante Personalentwicklungsinstrument der „Verwendungsbeförderung“ auszuweiten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Änderung des Laufbahnrechts ist geschlechtsneutral ausgestaltet und richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen verbunden.

E. Gesamtkosten

Durch die theoretische Qualifizierung an der Verwaltungsakademie Berlin werden Mehrkosten entstehen, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann. Höhere Ausgaben für Personal sind nicht zu erwarten, da die Dienstposten im Haushalt bereits vorgesehen sind.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg hat den Gesetzentwurf zugeleitet bekommen, hierzu jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die zusätzlichen Ausgaben für die theoretische Qualifizierung sind im Haushalt zu berücksichtigen.

b) Personalwirtschaftliche Ausgaben:

Keine.

Berlin, den 22.09.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

.....
Senator für Finanzen

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p>Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz) vom 21. Juni 2011, das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist</p>	<p>Artikel 1 – Änderung des Laufbahngesetzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Beförderung</p> <p>(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert.</p> <p>(2) Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die obersten Dienstbehörden (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) können das Auswahlverfahren der für das höhere Amt Geeigneten regeln, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Beförderung</p> <p>(1) – (3) – unverändert -</p>

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. *Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 entfallen, wenn eine gleichwertige dienstliche Qualifikation erworben worden ist. Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist.*

(4) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat; **sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.**

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. **Die nach Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung der Hochschulqualifikation entfällt, wenn von der Beamtin oder dem Beamten während der Erprobungszeit eine dienstliche Qualifikation erworben worden ist, die mit der in Nummer 1 geforderten Hochschulqualifikation gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 2.**

	<p>(4a) Abweichend von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden (Verwendungsbeförderung), wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren für den Einsatz in einem besonders festgelegten Aufgabenbereich (Verwendungsbereich) auf einem Dienstposten, der mindestens den Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entspricht, erfolgreich war,2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von zwölf Monaten in den Aufgaben der späteren Verwendung bewährt hat und während dieser Zeit an einer theoretischen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat (Verwendungsqualifizierung) und3. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich bestätigt hat; sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. <p>Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. in einem Auswahlverfahren gemäß Satz 1 Nummer 1 erfolgreich waren,2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete, hiervon mindestens ein Dienstposten im Verwendungsbereich, bewährt haben,3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12) von mindestens fünf Jahren in einem
--	---

<p>(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit, 2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig</p>	<p>Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. in den letzten fünf Jahren vor der Zulassung zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung sowie mindestens einmal im Verwendungsbereich mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind, <p>sind zur Teilnahme an der Verwendungsqualifizierung zuzulassen, sofern ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten auf dem Dienstposten rechtfertigt. Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 2 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu sechs Monate gekürzt werden. Sofern das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß Satz 1 verliehen ist, kann der Beamtin oder dem Beamten ein Amt höchstens der Besoldungsgruppe A 14 in dem Verwendungsbereich verliehen werden. Die Absätze 2 und 5 sind anzuwenden. Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt nach Satz 1 oder Satz 4 verliehen wurde, können auch auf anderen Dienstposten im Verwendungsbereich eingesetzt werden. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.</p> <p>(5) – (6) – unverändert –</p>
--	--

1. zum Ausgleich von Verzögerungen bei der beruflichen Entwicklung infolge der Geburt eines Kindes während des Beamtenverhältnisses oder der in § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannten Zeiten (Nachteilsausgleich) oder
2. wenn während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass sie

1. im zweiten Einstiegsamt oder in einem höheren Amt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind oder
2. die Voraussetzungen für eine Beförderung nach Absatz 4 in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen

sowie das darunterliegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. Satz 1 gilt nicht für den Amtsanwaltsdienst und Schuldienst.

(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass sie

1. im zweiten Einstiegsamt oder in einem höheren Amt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind oder
2. die Voraussetzungen für eine Beförderung nach Absatz 4 **oder 4a** in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen

sowie das darunterliegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. Satz 1 gilt nicht für den Amtsanwaltsdienst und Schuldienst.

§ 29 Nähere Regelungen	§ 29 Nähere Regelungen
<p>(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3), 2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5), 3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1), 4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1), 5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8), 6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2), 7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3), 8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6), 9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4), 10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14), 11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15), 12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16), 13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und 14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1). 	<p>(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3), 2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5), 3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1), 4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1), 5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8), 6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2), 7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3), 8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6), 9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a), 10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14), 11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15), 12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16), 13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und 14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).
<p>In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die</p>	<p>In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung</p>

<p>Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.</p> <p>(2) - (3) - unverändert -</p>	<p>in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.</p> <p>(2) - (3) - unverändert -</p>
<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD) vom 05. März 2013, die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist</p>	<p>Artikel 2 – Änderung des Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst</p>
<p style="text-align: center;">Übersicht</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 - Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklung § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnwechsel § 8 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin</p> <p style="text-align: center;">Teil 2 - Besonderer Teil</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 - Nichttechnischer Verwaltungsdienst</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 1</p> <p>§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 11 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt § 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 2</p> <p>§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt § 16 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt) § 17 Praxisaufstieg § 18 Bewährungsaufstieg</p>	<p style="text-align: center;">Übersicht</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 - Allgemeiner Teil</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklung § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnwechsel § 8 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin</p> <p style="text-align: center;">Teil 2 - Besonderer Teil</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 - Nichttechnischer Verwaltungsdienst</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 1</p> <p>§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 10 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 11 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt § 12 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 2</p> <p>§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt § 16 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Erstes Einstiegsamt) § 17 Praxisaufstieg § 18 Bewährungsaufstieg</p>

§ 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung	§ 19 Erweiterung der Laufbahnbefähigung
§ 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
§ 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
§ 22 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 22 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 23 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt; Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz	§ 23 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt; Laufbahnbefähigung aufgrund eines Ausbildungsganges nach dem Deutschen Richtergesetz
§ 24 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)	§ 24 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)
§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation	§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation
§ 26 Beförderungen	§ 25a Verwendungsbeförderung
§ 27 Richterinnen und Richter Abschnitt 2 - Archivdienst	§ 26 Beförderungen
§ 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 27 Richterinnen und Richter Abschnitt 2 - Archivdienst
§ 29 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt	§ 28 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 30 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt	§ 29 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
§ 31 Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt	§ 30 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
§ 32 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt	§ 31 Geeignete Studienfachrichtungen für das erste Einstiegsamt
§ 33 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 32 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt
§ 34 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 33 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
§ 35 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt	§ 34 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt	§ 35 Geeignete Studienfachrichtungen für das zweite Einstiegsamt
§ 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit	§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt
§ 38 Beförderungen Teil 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften Abschnitt 1 - Übergangsvorschriften	§ 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit
§ 39 Aufstieg zur besonderen Verwendung	§ 38 Beförderungen Teil 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften Abschnitt 1 - Übergangsvorschriften
§ 40 Laufbahnrechtliche Dienstzeit	§ 39 Aufstieg zur besonderen Verwendung
§ 41 Überleitung Abschnitt 2 - Schlussvorschriften	§ 40 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
§ 42 Ausführungsvorschriften	§ 41 Überleitung Abschnitt 2 - Schlussvorschriften
§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 42 Ausführungsvorschriften
	§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 3 Grundsätze	§ 3 Grundsätze
<p>(1) Die Ämter der Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in den Fällen des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1, 2. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1, 3. bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1, 4. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt. <p>Bei Ernennungen in ein Amt, das aufgrund einer Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin übertragen wird, entfällt ein Durchlaufen der Ämter.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne der §§ 14 und 15 des Laufbahngesetzes.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befördert werden.</p>	<p>(1) – (3) – unverändert –</p>

<p>Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2 zugelassen wurden.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden in Fällen des § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.</p> <p>(5) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.</p>	<p>(4) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abweichend von § 13 Absatz 3 des Laufbahngesetzes verliehen werden in Fällen des § 13 Absatz 4, Absatz 4a und § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.</p> <p>(5) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 oder 4a des Laufbahngesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift. Abweichend von Satz 1 ist für die Beamtinnen und Beamten des Abgeordnetenhauses und des Rechnungshofes die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Erprobungszeit und der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz).</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)</p> <p>(1) – (5) – unverändert –</p>

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.

(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.

(4) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder
2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(6) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 **Satz 2** des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. einen Vorbereitungsdienst absolviert hat, der für die Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweiges des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung im zweiten Einstiegsamt befähigt und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mindestens sechs Monate in einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder
2. vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem den Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

<p>(7) Die Bewährung in der Erprobungszeit begründet keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des höheren Einstiegsamtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p>	<p>(7) – unverändert –</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, 2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben, 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind, <p>können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.</p> <p>(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Die Beamtinnen und Beamten sind nach Maßgabe der von der Personalkommission des Senats auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren in Aufgaben bewährt haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, 2. sich mindestens auf zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete bewährt haben, 3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und 4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit Leistungsstufe 2 („gut“) oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind, <p>können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.</p> <p>(2) – unverändert –</p>

Vorschlag der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Teilnehmerzahl entsprechend der Rangfolge des Auswahlverfahrens zuzulassen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 **Satz 4** des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen oder die Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(5) § 16 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Nach *erfolgreicher* Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und **Satz 4** des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des

(3) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 **Satz 3** des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(4) – (5) – unverändert –

(6) Nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und **Satz 3** des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der

<p>zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p> <p>(7) Auf die Beamtinnen und Beamten beim Abgeordnetenhaus und beim Rechnungshof findet Absatz 2 keine Anwendung.</p>	<p>Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p> <p>(7) – unverändert –</p>
	<p>§ 25a Verwendungsbeförderung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden von ihrer Dienstbehörde zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen.</p> <p>(2) Die Befähigung für die Aufgaben der konkreten Verwendung und des angestrebten Amtes muss die Beamtin oder der Beamte aufgrund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten, geeigneter beruflicher Erfahrung und während der Erprobungszeit zu erwerben imstande sein. Die Verwendung kann ausschließlich im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolgen.</p> <p>(3) Die theoretische Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 melden die Dienstbehörden die Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung bei der Verwaltungsakademie Berlin. Die Verwaltungsakademie Berlin regelt den inhaltlichen Rahmen und den Umfang der theoretischen Qualifizierung im Einvernehmen mit der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde.</p>

	<p>(4) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit nehmen die Beamtinnen oder die Beamten die Aufgaben ihres künftigen Dienstpostens wahr.</p> <p>(5) § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der zuständigen Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des mit dem Dienstposten verbundenen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p> <p>(7) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Haushaltswesen, Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement und Vergaberecht,2. Personalwirtschaft, Personalmanagement und Personaleinzelangelegenheiten,3. Geschäftsprozessmanagement, Informationstechnik und Digitalisierung,4. Angelegenheiten des Sozialrechts,5. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und6. Angelegenheiten der Beruflichen Bildung. <p>Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Bereiche erforderlich.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung - StLV)</p> <p style="text-align: center;">Vom 29. April 2014, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Abschnitt 1 - Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Gliederung und Ämter</p> <p>§ 3 Grundsätze</p> <p>§ 4 Personalentwicklung</p> <p>§ 5 Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 6 Probezeit</p> <p>§ 7 Laufbahnwechsel</p> <p>§ 8 Berücksichtigung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin</p> <p>Abschnitt 2 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 1</p> <p>§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p> <p>§ 10 Beförderungsqualifizierung</p> <p>§ 11 Regelqualifizierung</p> <p>§ 12 Praxisqualifizierung</p> <p>Abschnitt 3 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 2</p> <p>§ 13 Regelaufstieg</p> <p>§ 14 Praxisaufstieg</p> <p>§ 15 Sonderlaufbahngruppenwechsel</p> <p>§ 16 Beförderungsqualifizierung</p> <p>§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation</p> <p>§ 18 Beförderungen</p> <p>§ 19 Richterinnen und Richter</p> <p>Abschnitt 4 - Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 20 Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p> <p>§ 21 Ausführungsvorschriften</p> <p>§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Abschnitt 1 - Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Gliederung und Ämter</p> <p>§ 3 Grundsätze</p> <p>§ 4 Personalentwicklung</p> <p>§ 5 Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 6 Probezeit</p> <p>§ 7 Laufbahnwechsel</p> <p>§ 8 Berücksichtigung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin</p> <p>Abschnitt 2 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 1</p> <p>§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p> <p>§ 10 Beförderungsqualifizierung</p> <p>§ 11 Regelqualifizierung</p> <p>§ 12 Praxisqualifizierung</p> <p>Abschnitt 3 - Vorschriften für die Laufbahngruppe 2</p> <p>§ 13 Regelaufstieg</p> <p>§ 14 Praxisaufstieg</p> <p>§ 15 Sonderlaufbahngruppenwechsel</p> <p>§ 16 Beförderungsqualifizierung</p> <p>§ 16a Verwendungsbeförderung</p> <p>§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation</p> <p>§ 18 Beförderungen</p> <p>§ 19 Richterinnen und Richter</p> <p>Abschnitt 4 - Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 20 Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p> <p>§ 21 Ausführungsvorschriften</p> <p>§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Die Ämter der Laufbahnen der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmä-</p>

zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. in den Fällen einer Qualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
3. bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 2,
4. bei der Verleihung des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 und 2 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppen 1 und 2,
5. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

(2) Beamtinnen und Beamten darf ein Amt in der höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der höheren Laufbahn, es sei denn, die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 14 oder § 15 des Laufbahngesetzes.

ßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1,
2. in den Fällen einer Qualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 1,
3. bei der Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 13 Absatz 4 **und 4a** des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppe 2,
4. bei der Verleihung des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in den Fällen des § 15 Absatz 1 und 2 des Laufbahngesetzes die noch nicht durchlaufenen darunter liegenden Ämter der Laufbahngruppen 1 und 2,
5. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt.

(2) – (4) – unverändert –

<p>(3) Beförderungen von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 in ein Amt, das derselben Besoldungsgruppe angehört wie das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, dürfen nicht auf einer Planstelle des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.</p> <p>(4) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 oder 2 entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Ämter erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Rahmen einer Beförderungsqualifizierungsmaßnahme.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Beförderungsqualifizierung</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die geeignet sind und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen oder 2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht und sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren in einem Amt ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in verschiedenen Fach- oder Aufgabengebieten bewährt haben, <p>können zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit hat sich die Beamtin oder der Beamte in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Ein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beförderungsqualifizierung</p> <p>(1) – (5) – unverändert –</p>

stiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse in den Aufgaben nach Satz 2 erworben hat, kann die Erprobungszeit um höchstens 12 Monate gekürzt werden.

(3) Während der Erprobungszeit hat die Beamtin oder der Beamte an einer dienstlichen Qualifizierung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes teilzunehmen. Diese findet als dienstbegleitender Lehrgang statt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung führt den Lehrgang ganz oder in Teilen selbst durch oder beauftragt damit einen geeigneten Bildungsträger.

(4) Das Nähere insbesondere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, zur Erprobungszeit sowie zum Verfahren zur Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes regelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.

(5) Geeignete Studienfachrichtungen für Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllen, sind die Studien der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschafts-, Finanz- oder Sozialwissenschaften, sofern diese die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung erforderlich sind, vermitteln.

(6) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, haben während der Erprobungszeit die nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes geforderte gleichwertige dienstliche Qualifikation zu erwerben.

(6) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, haben während der Erprobungszeit die nach § 13 Absatz 4 **Satz 3** des Laufbahngesetzes geforderte gleichwertige dienstliche Qualifikation zu erwerben.

§ 16a Verwendungsbeförderung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur Verwendungsqualifizierung im Sinne des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zugelassen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes vorliegen.

(2) Ein dienstliches Bedürfnis nach § 13 Absatz 4a Satz 2 des Laufbahngesetzes besteht nur, wenn zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte aufgrund bisheriger fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung im Verwendungsbereich die Anforderungen des Einstiegsamtes und des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Verwendungsbereich, dem der angestrebte Dienstposten angehört, erfüllen wird.

(3) Die Erprobungszeit beträgt zwölf Monate. In dieser Zeit hat sich die Beamtin oder der Beamte in Aufgaben zu bewähren, die dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder dem ersten Beförderungsamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt entsprechen und dem in Absatz 6 genannten Verwendungsbereich entstammen, dem der Dienstposten, für den die Beamtin oder der Beamte ausgewählt wurde, zugeordnet ist. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen beruflichen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse in den Aufgaben nach Satz 2 erworben hat, kann die Erprobungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) Während der Erprobungszeit hat die Beamtin oder der Beamte an einer theoretischen Qualifizierung nach § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes teilzunehmen; diese findet dienstbegleitend statt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung

	<p>führt die theoretische Qualifizierung ganz oder in Teilen selbst durch oder beauftragt damit einen geeigneten Bildungsträger. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung regelt insbesondere die Inhalte und den Umfang der theoretischen Qualifizierung.</p> <p>(5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in dem Verwendungsbereich gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt. Die Beamtin oder der Beamte erhält hierüber eine Mitteilung. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung eines anderen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.</p> <p>(6) Als Verwendungsbereiche werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenprüfung, 2. steuerpolitisches Prozessmanagement, 3. Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung, 4. Personalwirtschaft, Personalmanagement und Personaleinzelangelegenheiten. <p>Auf dem künftigen Dienstposten sind Kenntnisse in mindestens einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Bereiche erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, erwerben</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, erwerben die</p>

<p>die nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes vorgesehene gleichwertige dienstliche Qualifikation durch einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.</p> <p>(2) Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p>	<p>nach § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes vorgesehene gleichwertige dienstliche Qualifikation durch einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.</p> <p>(2) – (3) – unverändert –</p>
<p style="text-align: center;">Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (StPBSV) Vom 31. Juli 2015</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4 - Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Gleichwertige dienstliche Qualifikation</p> <p>Während der Erprobungszeit haben die Beamtinnen und Beamten, die über kein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung (§ 16 Absatz 5 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, die gleichwertige dienstliche Qualifikation im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes durch ein dienstbegleitendes wissenschaftlich ausgerichtetes Studium an der Verwaltungsakademie Berlin zu erwerben. Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiums</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Gleichwertige dienstliche Qualifikation</p> <p>Während der Erprobungszeit haben die Beamtinnen und Beamten, die über kein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung (§ 16 Absatz 5 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) verfügen, die gleichwertige dienstliche Qualifikation im Sinne des § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes durch ein dienstbegleitendes wissenschaftlich ausgerichtetes Studium an der Verwaltungsakademie Berlin zu erwerben. Die nähere zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiums und</p>

und der Abschlussprüfung regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.

der Abschlussprüfung regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 letzte berücksichtigte Änderung (GVBl. S. 695)**

§ 4 Leistungsgrundsatz

(1) Bei Einstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamtinnen und Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage eines Anforderungsprofils zu entscheiden. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Eignung umfasst die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.

(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch die soziale, interkulturelle und methodische Kompetenz, der Beamtin oder des Beamten.

(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.

Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695)

§ 16

Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit
(Erstes Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes geforderten Voraussetzungen erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht und wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.

(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.

(4) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamte auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.

(6) Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Verwaltungs- Laufbahnverordnung in der Fassung vom 25. Oktober 1995 (GVBl. S. 720)

§ 23 Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) dauert zwei Jahre. Die Einführung umfaßt eine praktische Unterweisung in Aufgaben des höheren Dienstes und einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres bestimmen, daß der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

(3) Für Beamte, die

1. das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben oder
2. zu Beginn der Einführung das 50. Lebensjahr überschritten und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben,

kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden, die eine dienstbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin von angemessener Dauer umfaßt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(6) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können anstelle des Aufstiegsstudiums (Absatz 2) und der dienstbegleitenden Fortbildung (Absatz 3) in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Absatz 7) oder in den Ausführungsvorschriften (§ 32) andere gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Die Bewährung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstieg.

(7) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 23a

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des gehobenen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder einem höheren Amt bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungssamt zugeordnet sein. Die Verwendungsbereiche werden für die Beamten der Hauptverwaltung von der Personalkommission des Senats nach Anhörung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, für die übrigen Beamten von der obersten Dienstbehörde nach Anhörung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, festgelegt. Der Verwendungsbereich ist im Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Abs. 3 Satz 4 des Laufbahngesetzes) zu bezeichnen.

(3) Die Zulassung zur Einführung (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(4) Die Einführung in den Verwendungsbereich dauert mindestens 15 Monate. Sie umfasst mindestens solche theoretischen Lehrveranstaltungen, die für die erfolgreiche Wahrnehmung von Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs notwendig sind; Leistungsnachweise sind nicht zu fordern.

(5) § 23 Abs.4, 5 und 7 gilt entsprechend.

Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten und Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in der Fassung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 197)

§ 2

Eignungsanforderungen, Vorschlagsrecht der Dienstbehörden

(1) Geeignete Beamte und Beamtinnen, die die Voraussetzungen des § 23 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung erfüllen, können von der Dienstbehörde zum Zweck der Zulassung zum Aufstieg für das Auswahlverfahren (§§ 3, 5 und 6) vorgeschlagen werden oder sich selbst bei ihrer Dienstbehörde für das Auswahlverfahren bewerben.

(2) Beamte und Beamtinnen sind für die Wahrnehmung von Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nur geeignet, wenn

1. ihre Leistungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel mit "gut" oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind,
2. sie über vielfältige Fachkenntnisse in verschiedenen Aufgabenbereichen oder auf verschiedenen Fachgebieten der allgemeinen Verwaltung und über Verständnis für soziale Zusammenhänge verfügen,
3. sie fähig sind, Probleme zu analysieren, selbständig Lösungen zu entwickeln und diese in Arbeitsziele für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umzusetzen sowie richtungweisende Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, die Aufgabenerledigung zu koordinieren und zu beaufsichtigen,
4. sie die Fähigkeit zur Personalführung besitzen, welche durch praktische Erfahrungen oder Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachgewiesen werden kann, und
5. sie in der Lage sind, neue Verwaltungsaufgaben zu erfassen und diese im Hinblick auf aktuelle und zukünftige soziale Veränderungen weiterzuentwickeln.

(3) Ein Beamter oder eine Beamtin, der oder die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 entspricht, jedoch auf Grund der gemäß § 5 Abs. 5 festzulegenden Rangfolge nicht zum Aufstieg zugelassen werden kann, kann von der Dienstbehörde erneut für das Auswahlverfahren (§§ 3, 5 und 6) vorgeschlagen werden.

(4) Ein Beamter oder eine Beamtin, der oder die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht entspricht, darf von der Dienstbehörde frühestens drei Jahre nach dem ersten Auswahlverfahren für ein weiteres Auswahlverfahren (§§ 3, 5 und 6) vorgeschlagen werden.

Grundgesetz vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Art 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Art 74

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (weggefallen)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewalt Herrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldnerhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.